

► Inhalt

► Standardfälle Strafrecht Band 2

Fall 1: <i>Mord und Totschlag</i>	7
• Versuch	
• Rücktritt vom Versuch	
• Mordmerkmale	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Unterlassene Hilfeleistung	
Fall 2: <i>Mensch ärgere Dich nicht!</i>	22
• Actio libera in causa	
• Notwehrprovokation	
• Totschlag	
• Beleidigung	
Fall 3: <i>Der „falsche“ Mann</i>	35
• Error in persona	
• Anstiftung	
• Hausfriedensbruch	
• Körperverletzung	
• Freiheitsberaubung	
Fall 4: <i>Schock am Abend</i>	48
• Erlaubnistatbestandsirrtum	
• Objektive Zurechnung	
• Gefährliche Körperverletzung	
• Fahrlässige Körperverletzung	
• Fahrlässige Tötung	

Fall 5: <i>Leiden im Krankenhaus</i>	65
• Mutmaßliche Einwilligung	
• Beihilfe	
• Tötung auf Verlangen	
• Ärztlicher Heileingriff	
Fall 6: <i>Betrunken und verlogen</i>	78
• Falschaussage	
• Strafvereitelung	
• Gefährdung des Straßenverkehrs	
• Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	
Fall 7: <i>Abgebrannt</i>	94
• Mittäterschaft	
• Brandstiftungsdelikte	

Fall 1: Mord und Totschlag

Standort: AT: Versuch, Rücktritt vom Versuch;

BT: Mordmerkmale, gef. Körperverletzung

Der überaus aggressive A ist mal wieder mächtig sauer. An der Kasse im Supermarkt hatte sich der Jugendliche J vordrängelt. „Das macht der nicht noch einmal“, denkt sich A und folgt dem J unbemerkt bis in eine Seitenstraße, um ihn dort ungestört anzugreifen. Er zieht seinen Revolver und feuert von hinten ohne Vorwarnung sechs Schüsse auf den Oberkörper des J ab. Allerdings ist A alles andere als ein Meisterschütze. Vier der sechs abgefeuerten Schüsse verfehlen ihr Ziel, die anderen beiden Schüsse treffen J in Arm und Schulter. Er geht blutend zu Boden.

Da A davon ausgeht, dass die Verletzungen zum Tod des J führen werden, verzichtet er auf weitere Schüsse, obwohl er problemlos hätte nachladen können. „Das hat er jetzt davon“, murmelt A und geht zufrieden nach Hause.

J liegt noch immer auf der Straße, als nach etwa drei Minuten der Passant P vorbeikommt. Er sieht den blutenden J und erkennt, dass dieser Hilfe braucht. Da P jedoch noch zu einem Geschäftsessen muss und sowieso schon spät dran ist, kümmert er sich nicht weiter um den Verletzten.

J wird schließlich kurze Zeit später von einem Spaziergänger entdeckt, der sofort den Notarzt alarmiert. Er wird gerettet und behält von den Schussverletzungen keine Schäden zurück. Der Arzt stellt auch fest, dass trotz des nicht unbeträchtlichen Blutverlustes zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Lebensgefahr für J bestand.

Wie haben sich A und P nach dem StGB strafbar gemacht?

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 12 I StGB

1. Tatentschluss hinsichtlich heimtückischer Tötung aus niederen Beweggründen
2. Unmittelbares Ansetzen
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. kein Rücktritt vom beendeten Versuch, da keine aktive Verhinderung des Erfolgeintritts
6. Ergebnis: A strafbar nach §§ 212, 211, 22, 23 I, 12 I StGB

II. §§ 223, 224 I, Nr. 2, 3, 5 StGB

1. Objektiver Tatbestand
 - a.) Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung
 - b.) Qualifikation nach § 224 I StGB
Pistole als Waffe (Nr. 2), Begehung mittels einer lebensgefährdenden Behandlung (Nr. 5), jedoch kein hinterlistiger Überfall (Nr. 3)
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Ergebnis: A strafbar nach §§ 223, 224 I, Nr. 2, 5 StGB

III. § 303 StGB

Sachbeschädigung an der Kleidung des J, gemäß § 303 c StGB Strafantrag erforderlich

IV. Konkurrenzen

Tateinheit nach § 52 StGB

B. Strafbarkeit des P

I. §§ 223, 13

Strafbarkeit scheidet an fehlender Garantenstellung

II. § 221 I, Nr. 2

keine Strafbarkeit, da J nicht in der Obhut des P stand

III. § 323 c StGB

1. Objektiver Tatbestand: unterlassene Hilfeleistung bei einem Unglücksfall trotz Möglichkeit zur Hilfeleistung
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld: Zumutbarkeit der Hilfeleistung
5. Ergebnis: P strafbar nach § 323 c StGB

C. Endergebnis

A ist strafbar nach §§ 212, 211, 2. Gruppe., 1. Var., 1. Gruppe., 4. Var., 22, 23 I, 12 I; 223, 224 I, Nr.2, 5; 303; 52 StGB.
P ist strafbar nach § 323 c StGB.

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 12 I StGB

A könnte sich durch Abgabe der sechs Schüsse auf J wegen versuchten Mordes gemäß §§ 212, 211 II, 2. Gruppe, 1. Var., 1. Gruppe., 4. Var., 22, 23 I, 12 I StGB strafbar gemacht haben. Die Tat ist nicht vollendet, da J überlebt hat. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 211, 23 I, 12 I StGB.

1. Tatentschluss

A müsste den **Tatentschluss** gefasst haben, den J zu töten. Der Tatentschluss entspricht dem subjektiven Tatbestand beim vollendeten Delikt.¹ Folglich müsste A bei Abgabe der Schüsse mit Tötungsvorsatz gehandelt haben. Vorsatz bezeichnet den Willen zur Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände.² Hier feuerte A sechs Schüsse aus einem Revolver auf den Oberkörper des J ab. Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Verhaltens ist davon auszugehen, dass A wusste, dass J hierdurch sterben könnte. Da er trotz dieser tödlichen Gefahr geschossen hat, ist anzunehmen, dass er den Tod des J billigend in Kauf genommen hat. A handelte folglich mit Tötungsvorsatz und hat somit den Tatentschluss zur Begehung eines Totschlags gemäß § 212 StGB gefasst.

¹ Otto, § 16, Rn.16.

² Baumann/Weber/Mitsch, § 20, Rn.6.

Weiterhin könnte sein Entschluss darauf gerichtet gewesen sein, die Tat gemäß § 211 II, 2. Gruppe, 1. Var. StGB **heimtückisch** zu begehen. Heimtückisch handelt nach überwiegender Ansicht, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers in feindseliger Willensrichtung bewusst zur Begehung der Tat ausnutzt.³ **Arglos** ist, wer sich zur Zeit der Tatbegehung eines Angriffs auf sein Leben nicht versieht.⁴

A folgte dem J unbemerkt um ihn dann von hinten anzugreifen. A ging hierbei davon aus, dass J nicht mit einem Angriff auf sein Leben rechnen und somit arglos sein würde. Weiterhin müsste A auch von der Wehrlosigkeit des J ausgegangen sein. **Wehrlos** ist, wer infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft zumindest stark eingeschränkt ist.⁵ Da J nichts von dem bevorstehenden Angriff des A ahnte, war für A auch klar, dass J infolgedessen keinerlei Möglichkeit haben würde, der Attacke auszuweichen oder sich aktiv zur Wehr zu setzen. A rechnete demzufolge damit, dass J infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft verhindert und demnach wehrlos sein würde.

A müsste außerdem den Entschluss gefasst haben, die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Begehung der Tat auszunutzen. A wollte es sich bei Abgabe der Schüsse zu Nutze machen, dass J den Angriff nicht vorhersehen und sich daher auch nicht wehren konnte. Er wollte somit die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Begehung der Tat ausnutzen.

Ferner müsste der Entschluss des A auf eine Tötung **in feindlicher Willensrichtung** gerichtet gewesen sein. Daran fehlt es, wenn der Täter meint, zum Besten des Opfers zu handeln und dieses aus Mitleid tötet.⁶

³ Rengier, BT II, § 4, Rn.23.

⁴ BGHSt 32, 382 (384), Urteil vom 4.7.1984.

⁵ Küper, BT, S.187.

⁶ Haft, BT II, S.112.